

Checkliste Grundwasser

Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Erlaubnis/ Bewilligung gemäß §§ 8, 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (§9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

1	Antragsteller / Erlaubnis- bzw. Bewilligungsinhaber	
2	Ansprechpartner/- in	Frau/Herr Tel.: Fax: Email:
3*	Antrag auf	<input type="radio"/> Erlaubnis <input type="radio"/> gehobene Erlaubnis <input type="radio"/> Bewilligung
4	Antrag auf Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung	Datum des Bescheides: Az.: Behörde:
5	Bezeichnung des Vorhabens:	
6	Grundwasserkörper/ Grundstücksdaten der Entnahmestelle	Grundwasserkörper: Gemarkung: Flur: Flurstücks-Nr.: UTM/ ETRS 89 Werte: Rechtswert: Hochwert:
7	Beantragte Entnahmemenge: l/s m ³ /h m ³ /d m ³ /a
8*	Wasserschutzgebiet	Begünstigter: Status:

9*	Altablagerungen/ Altstandorte/ Verdachtsflächen/ Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten	
10*	Vorzulegende Unterlagen: (3 Ausfertigungen in Papierform + elektronische Übermittlung)	Anmerkungen
10.1*	Erläuterungsbericht u.a. mit Aussage/Nachweis zu:	
10.1.1*	Bedarfsanalyse	
10.1.2*	Grundwasserbilanzierung	
10.1.3*	Hydraulische Berechnungen	
10.1.4*	Wasserqualität	
10.1.5*	Nachweis Verschlechterungsverbot/ Zielerreichungsgebot ggf. Fachbeitrag WRRL	
10.1.6*	Steckbrief der Wasserfassung	
10.2*	Katasterunterlagen	
10.3	Übersichtslageplan mit Eintragung des Standortes (M 1: 10.000 oder 1: 25.000)	
10.4	Einzugsgebietslageplan	
10.5	Detallageplan	
10.6*	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Angabe mit KSP-Nr.)	
10.7*	UVP-(Vor)-Prüfung	
10.8*	Planvorlageberechtigung nach §103 LWG	
11*	Bestätigung der Einhaltung von Rechten Dritter bei Internetauftritten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	

Stand August 2024

*bitte die Erläuterungen zur Checkliste ab Seite 4 beachten

12	Förderung beantragt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Kenn-Nummer
13	<hr/> Datum Unterschrift Antragsteller		

**Erläuterungen zur Checkliste Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Erlaubnis/
Bewilligung gemäß §§ 8, 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von
Grundwasser (§9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)**

- Allgemein:** Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden, die den Anforderungen des §103 Landeswassergesetz (LWG) genügen.
Der Erläuterungsbericht sowie alle einzelnen Fachbeiträge und Pläne im Antrag sind mit Datum zu versehen und sowohl vom Autor, als auch vom Antragsteller zu unterschreiben.
Alle Pläne sind mit Schriftfeld und Legende auszustatten.
Bei Mehrfachnennungen (z.B. mehrere Einleitstellen, Erlaubnisbescheide etc.) ggfs. Beiblatt verwenden.
- Zu Ziff. 3:** Zutreffendes bitte ankreuzen.
Bewilligungen zur Grundwasserentnahme kommen nur in seltenen, begründeten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. §§ 12, 14 WHG). Sollte eine Bewilligung beantragt werden, wird eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Oberen Wasserbehörde empfohlen.
- Zu Ziff. 8:** Wird von dem Vorhaben ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet tangiert, ist der hiervon Begünstigte und der Status (Rechtsverordnung gültig – abgelaufen, Neuausweisung beabsichtigt usw.) anzugeben.
- Zu Ziff. 9:** Anzugeben sind bekannte Altablagerungen/ Altstandorte/ Verdachtsflächen/ Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten im Vorhabenbereich (möglichst mit Bodenschutzkatasterbezeichnung) und Fundstelle der diesbezüglichen Ausführungen im Antrag
- Zu Ziff.10:** Zusätzlich zu den Unterlagen in Papierform ist eine digitale Ausfertigung über die RLP-Box vorzulegen. Die Zugangsdaten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Nachforderung weiterer Mehrausfertigungen in Papierform bleibt vorbehalten.
- Zu Ziff. 10.1:** Jedem Antrag sind ausreichende Erläuterungen beizufügen, die das Vorhaben Trägern öffentlicher Belange und auch bisher nicht an der Planung beteiligten Personen sowie ggf. der Allgemeinheit (insbesondere im Falle eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verständlich machen.
Im Erläuterungsbericht sind umfassend darzustellen:
- Anlass, Aufgabenstellung, Begründung
 - Nutzungszweck
 - Antragsgegenstand
 - Verwendete Unterlagen
 - Beschreibung Plangebiet
 - Geologische, hydrogeologische, ggf. hydrochemische Verhältnisse
 - Angeschlossener Versorgungsbereich, Zuordnung zur Aufbereitungsanlage

Zu Ziff.10.1.1: Wesentliche Voraussetzung für die Festlegung des Umfangs einer Grundwasserentnahme ist eine qualifizierte Bedarfsanalyse. Sie beinhaltet neben der Förderstatistik der vergangenen Jahre eine Ermittlung des prognostizierten Bedarfs unter Berücksichtigung relevanter Einflussfaktoren wie Demografie, Klimawandel, Ökologie usw.

Soweit vorhanden, sind Aussagen eines Bewirtschaftungskonzepts entsprechend aufzugreifen.

Zu Ziff. 10.1.2: Ermittlung und Gegenüberstellung der Zu- und Abflusskomponenten im Betrachtungsraum. Soweit vorhanden, sind Aussagen eines Grundwassermodells entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Ziff. 10.1.3: Für die Entnahme sind Standardnachweise wie Ergiebigkeit der Wasserfassung, Fassungsvermögen, Durchlässigkeit des Aquifers, Reichweite, Geometrie und Maß einer Grundwasserspiegelabsenkung usw. zu liefern.

Darüber hinaus bleiben fallbezogen weitergehende Berechnungen vorbehalten.

Zu Ziff. 10.1.4: Angaben zur Wasserqualität beziehen sich standardmäßig sowohl auf das Roh- als auch auf das Reinwasser.

Die Probenahmestellen sind darzustellen und zu beschreiben.

Dem Antrag ist eine ausgewertete Analytik der vergangenen Jahre beizufügen. Außerdem sind eine parameterbezogene Häufigkeit der Überwachung und sonstige beabsichtigte Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zu beschreiben.

Zu Ziff. 10.1.5: Gem. § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird und gleichzeitig eine Verschlechterung seines Zustands vermieden wird.

Das Zielerreichungsgebot und das Verschlechterungsverbot sind eigenständige Prüf Aspekte, die im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Mitwirkung im Antragsverfahren verpflichtet (vgl. z.B. § 16 UVPG oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV), die Unterlagen vorzulegen, die seinen Antrag begründen.

In einfach gelagerten Fällen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gesamtgrundwasserkörper haben wird, sollte der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des betroffenen Grundwasserkörpers, dessen Zustand (Ausgangszustand bzgl. der relevanten (Qualitäts-) Komponenten) und Bewirtschaftungsziele;

- Beschreibung der gewässerbezogenen Einwirkungen des Vorhabens auf relevante Komponenten des mengenmäßigen sowie des chemischen Zustands;
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung i. S. des Verschlechterungsverbots bzw. des Zielerreichungsgebots sowie Darlegung der angewandten Methodik;

Wenn bei der Entnahme eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers oder der für ihn geltenden Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, ist ein eigenständiger und umfassender Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen.

Dieser ist mit der Zulassungsbehörde abzustimmen. Weitergehende Erläuterungen sind den **Vollzugshinweisen** des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zu entnehmen (<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1194/>).

Zu Ziff. 10.1.6: Der Brunnensteckbrief stellt eine umfassende Zusammenstellung von Lage- und Standortinformationen dar. Er kann analog für Quellen erstellt werden.

Regelmäßig beinhaltet der Steckbrief:

- Katasterplan (mit eingetragener Entnahmestelle) mit Flurstücknummer
- Fotos vom Standort/ der Wasserfassung
- Eingemessene Höhen ü. N. N. (Bauwerk, OK Pegel, Ruhe- und Betriebswasserspiegel usw.)
- Koordinaten Brunnenkopf (UTM-Gitter) / Quelfassung
- Bohr-/ Ausbauprofil
- Schichtenverzeichnis
- Beschreibung und Auswertung von Pumpversuchen, Leistungscharakteristik
- Ergebnisse geophysikalischer Untersuchungen (soweit vorhanden)
- Dokumentation Kamerabefahrung(en)
- Beschreibung und Ergebnisse baulicher Veränderungen (Bohrung, Regenerierung, Sanierung, usw.)

Zu Ziff. 10.2: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster, Eigentüternachweis des Grundstücks, ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers

Zu Ziff. 10.6: Für alle baulichen Maßnahmen, mit denen Veränderungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes einhergehen (auch wenn dies nur die reine Bauphase betreffen sollte) sind entsprechende Ausführungen zu machen. Eingriffe sind nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

Befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebietes (z.B. Landschafts-/Naturschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet), muss der Antrag auch hierzu entsprechende Aussagen enthalten. Sofern keine naturschutzfachliche Begleitplanung erforderlich ist, sind die Gründe dafür kurz (ggfs. Im Rahmen des Erläuterungsberichtes) zu erläutern.

Die entsprechende KSP-Nr. ist zu benennen.

Zu Ziff. 10.7: In der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist unter Ziffer 13.3 das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

In Abhängigkeit von dem jährlichen Volumen an Wasser sind durchzuführen:

10 Mio. m³ oder mehr → eine Umweltverträglichkeitsprüfung

100.000 m³ bis weniger 10 Mio. m³ → eine allgemeine Vorprüfung

5.000 m³ bis weniger 100.000 m³ (, wenn ...)

→ eine standortbezogene Vorprüfung

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger gem. § 7 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln. Bitte vor Antragstellung die jeweils gültigen Fassungen des UVPG und des LUVPG für Rheinland-Pfalz hinsichtlich Änderungen überprüfen.

Zu Ziff. 10.8: Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden. Die planende Person hat die Voraussetzungen des § 103 LWG zu erfüllen.

Zu Ziff. 11: Um die dem Wasserrechtsverfahren zu Grunde liegenden Planunterlagen im Internet veröffentlichen zu dürfen (bspw. Transparenzplattform, UVP-Portal, Internetseite der SGD Süd), wird die ausgefüllte Bestätigung über die Einhaltung von Rechten Dritter bei Internetauftritten benötigt.

Gemäß § 27b Abs. 4 VwVfG sind die Antragsteller verpflichtet, in den auszulegenden Dokumenten enthaltene Geheimnisse (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse) zu kennzeichnen und der Behörde zum Zweck der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.